OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-200042/5/SCH/KA

Datum:
Linz, 23. Mai 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn F B, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 14.3.2019, GZ: 0005850/2019, wegen einer Übertretung des Zivildienstgesetzes 1986,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro (20 % der verhängten Geldstrafe) zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz hat mit Straferkenntnis vom 14.3.2019, GZ: 0005850/2019, über Herrn F B wegen einer Übertretung des Zivildienstgesetzes 1986 eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.

Im Spruch des Straferkenntnisses heißt es:

I. Tatbeschreibung:

Der Beschuldigte, Herr [redacted], geboren am [redacted] 1998, hat als Zivildienstleistender, zugeteilt der Einrichtung Kepler Universitätsklinikum, 4020 Linz, Krankenhausstraße 9, nachstehend angeführte Übertretung des Zivildienstgesetzes (ZDG) verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten:

Der Beschuldigte war am 17.01.2019 trotz mehrmals diesbezüglich durchgeführter Gespräche zum wiederholten Mal unfreundlich und gehässig gegenüber anderen Mitarbeitern. Angesprochen auf dieses Verhalten war der Beschuldigte nur wenig einsichtig und zeigte keinerlei Bereitschaft, sein Verhalten zu ändern. Er wurde dabei auch laut und verkündete schließlich, jetzt zu gehen und nicht mehr zu kommen. Anschließend schmiss der Beschuldigte sein Diensttelefon auf den Tisch und stürmte aus dem Büro.

Bereits bei der Einschulung wurde der Beschuldigte schriftlich und mündlich mehrmals über korrekte Umgangsformen und Pflichten informiert.

Der Beschuldigte hat durch sein Verhalten gegenüber anderen Mitarbeitern das friedliche Zusammenleben mit anderen Beschäftigten gefährdet, obwohl dies gemäß § 22 Abs 4 ZDG untersagt ist.

II. Verletzte Verwaltungsvorschrift(en) in der gültigen Fassung:

§ 22 Abs. 4 iVm § 65 Zivildienstgesetz (ZDG) 1986

0002852

III. Strafausspruch:

Über den Beschuldigten wird folgende Geldstrafe verhängt:
€ 40,00

Im Falle der Uneinbringlichkeit wird folgende Ersatzfreiheitsstrafe verhängt:
37 Stunden

Rechtsgrundlage: § 65 ZDG, §§ 16, 19 und 22 VStG

IV. Kostenentscheidung:

Als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens hat der Beschuldigte 10 % der verhängten Strafe, zumindest jedoch **€ 10,00** zu leisten.

Rechtsgrundlage: §§ 64 Abs. 1 und 2 VStG

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

€ 50,00.

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer (Bf) rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.

Gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

Eine Verhandlung wurde von keiner Verfahrenspartei beantragt.

3. In dem von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt findet sich folgender Aktenvermerk der zuständigen Sachbearbeiterin des Kepler Universitäts Klinikums, Abt. Personal und Organisation, vom 17.1.2019:

Zivildienstleistender [redacted]

Am 17.01.2019 wurde ich von Herrn [redacted] (Leiter Patiententransport) informiert, dass Herr [redacted] zum wiederholten Mal unfreundlich und gehässig gegenüber anderen Mitarbeitern war. Es gab schon mehrmals Gespräche mit Herrn B[redacted] diesbezüglich.

Als Herr B[redacted] nach dem Vorfall zu mir ins Büro kam, war er nur wenig einsichtig und zeigte auch keinerlei Bereitschaft sein Verhalten zu ändern. Er wurde auch mir gegenüber laut und verkündete, dass er jetzt geht und nicht mehr wieder kommen wird. Er schmiss mir sein Diensttelefon auf den Tisch und stürmte aus dem Büro.

Bereits bei der Einschulung wurden die Zivildiener schriftlich und mündlich mehrmals über die korrekten Umgangsformen und Pflichten informiert.

Es wird Anzeige erstattet.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

L[redacted]
(Sachbearbeiterin)

4. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens wurde eine Stellungnahme in der Angelegenheit durch diese ehemalige Dienststelle des Bf eingeholt.
In dieser heißt es:

Sehr geehrte Damen und Herren,

schon zu Beginn seines Zivildienstes fiel Herr [redacted] durch eher unfreundliches Verhalten gegenüber seiner Vorgesetzten, Kollegen und anderen Berufsgruppen auf.

Schon im August gab es den ersten Vorfall mit Herrn [redacted]. Nach einem Anruf seines Vorgesetzen, Herrn [redacted], kam Herr [redacted] mir ins Büro. Herr [redacted] hat mir berichtet, dass Herr [redacted] seine telefonischen Aufträge als erledigt markiert hatte, diese jedoch nicht ausführte und auf ein klärendes Gespräch unfreundlich und gehässig gegenüber seiner Vorgesetzten reagierte. Ich belehrte ihn daraufhin, dass er seinen Vorgesetzen und Kolleginnen und Kollegen gegenüber bitte einen freundlichen Umgang zu pflegen hat und er seine Aufträge bitte gewissenhaft erledigen soll. Bei diesem Gespräch war auch der Vertrauenszivi Herr [redacted] anwesend.
Ich habe auch mit Herrn [redacted] telefoniert, dass Herr [redacted] den Eindruck hatte, dass seine Vorgesetzten genauso unhöflich auf ihn reagierten. Von beiden Seiten wurde Verständnis gezeigt. Dieses Gespräch habe ich kurz schriftlich zusammengefasst. Das Protokoll wurde von Herrn [redacted], dem Vertrauenszivi und mir unterschrieben.

Meines Erachtens nach nahm Herr [redacted] dieses Gespräch sehr gut an, da es danach einige Monate lang keine Vorfälle diesbezüglich mehr gab. Zumindest wurden mir keine Vorfälle gemeldet. Weder von seinen Vorgesetzen noch anderen Berufsgruppen.

Er wurde von mir im Dezember 2018 noch einmal schriftlich dazu aufgefordert, seine Pflichten zu erfüllen und sich in die Gemeinschaft einzufügen. Grund dieser Anweisung war eine zu späte Krankmeldung.

Am 17.01.2019 eskalierte die Situation mit Herrn [redacted] Er kam zu mir ins Büro und hat mir erzählt, dass eine Mitarbeiterin unfreundlich zu ihm war und dass er daraufhin genauso unfreundlich und auch beleidigend wurde. Laut seines Vorgesetzten hat er die Mitarbeiterin im Hinblick auf ihre körperliche Verfassung beleidigt. Ich habe versucht ihm wieder nahezulegen, dass er bitte mit allen Berufsgruppen freundlich umgehen und nicht ausfällig werden soll. Herr [redacted] hat mir daraufhin erklärt, dass er das nicht machen wird, dass er den Zivildienst eigentlich gar nicht machen möchte und er sofort gehen würde. Ich habe weiter versucht Herrn [redacted] von einem freundlichen Umgang und von einer friedlichen Weiterarbeit bei uns zu überzeugen. Er wollte jedoch gar nichts mehr davon hören, hat gemeint, dass er auswandert, damit er das nicht mehr machen muss und hat mir sein Diensttelefon auf den Tisch geworfen. Er ist daraufhin aus meinem Büro gestürmt und nicht wieder aufgetaucht.
Einige Minuten später hat mich sein Vorgesetzter Herr [redacted] angerufen und hat mir berichtet, dass er genau dasselbe Gespräch mit Herrn [redacted] hatte, bevor dieser zu mir ins Büro kam.

Herr [redacted] wurde von mir schriftlich anhand einer Dienstanweisung aufgefordert, den Dienst wieder anzutreten. Er hat sich daraufhin nicht bei mir oder seiner Abteilung gemeldet und wurde von der ZISA mit 20.02.2019 (ohne Einspruch zu erheben) entlassen.

[redacted]
Sachbearbeiterin
[redacted]

[redacted]
Bereichsleiter Patiententransport
[redacted]

Diese Stellungnahme ist dem Bf zur Kenntnis gebracht worden, von der Möglichkeit seinerseits hiezu Stellung zu nehmen, hat er nicht Gebrauch gemacht.

5. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich besteht kein Zweifel daran, dass sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt so zugetragen hat, wie von der anzeigenden Stelle des Kepler Universitäts-Klinikums dargestellt.

In rechtlicher Hinsicht ergibt sich daraus Folgendes:

Gemäß § 22 Abs. 4 ZDG 1986 hat sich der Zivildienstleistende in die Gemeinschaft, in der er seine Dienstleistung erbringt, einzufügen und darf durch sein Verhalten das friedliche Zusammenleben mit anderen Beschäftigten nicht gefährden.

Der Sinn dieser Bestimmung ist leicht zu erkennen, geht es doch darum, dass ein Zivildiener sich in die Organisation, der zugewiesen ist, entsprechend einzufügen hat, um den reibungslosen Betrieb nicht negativ zu beeinflussen. Da das Ableisten des Zivildienstes bekanntermaßen nicht von Freiwilligkeit getragen ist, sondern eine vom Gesetzgeber vorgegebene Pflicht – alternativ zum Wehrdienst - darstellt, soll durch diese Bestimmung vorgesorgt werden, dass trotz dieses Umstandes die Zivildienstleistenden ein Mindestmaß an Akzeptanz ihrer – ohnehin nur vorübergehenden – Verpflichtung an den Tag legen.

Durch das vom Bf gesetzte wiederholte Verhalten hat er zweifelsfrei dieser gesetzlichen Anordnung zuwidergehandelt. Mehrere Belehrungen brachten offenkundig keinen Erfolg, sodass mit einer Bestrafung des Bf vorzugehen war.

6. Zur Strafbemessung:

Gemäß § 65 ZDG 1986 beträgt der Strafrahmen für die Zuwiderhandlung ua gegen § 22 leg.cit. bis zu 360 Euro. Der von der belangten Behörde konkret festgesetzte Strafbetrag in der Höhe von 50 Euro bewegt sich also im unteren Bereich des Strafrahmens. Der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit des Bf wurde hinreichend berücksichtigt.

Zu den persönlichen Verhältnissen hat sich der Bf im Rahmen des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens trotz Einladung nicht geäußert, sodass von einem monatlichen Nettoeinkommen von zumindest 800 Euro, wie von der Behörde angenommen, auszugehen war. Dieses wird ihm die Bezahlung der Verwaltungsstrafe ohne unzumutbare Einschränkung seiner Lebensführung ermöglichen.

Zu II. Die Entscheidung über den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG begründet.

Zu III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sind Fragen der Beweiswürdigung solche des Einzelfalles und daher nicht von grundsätzlicher Bedeutung.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön